

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 6 und 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 6 und 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Infrastrukturausschuss</p> <p>(3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über</p> <p style="padding-left: 40px;">7. Tiefbau, Landschafts- und <i>Gewässermaßnahmen</i>, Hochbauvorhaben <i>der Betriebe im Fachbereich Umwelt und Technik</i> sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Infrastrukturausschuss</p> <p>(3) Der Infrastrukturausschuss entscheidet über</p> <p style="padding-left: 40px;">7. „Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.“</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 6 und 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 10 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 6 und 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet</p> <p>6. Maßnahmen der Stadt, die Freiräume <i>oder unter Schutz gestellte Flächen</i> für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet</p> <p>6. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>10. Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, „Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 EURO überschreitet.</p>
---	---